

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und des § 18 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Krugsdorf vom 28.07.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krugsdorf vom 28.07.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 Belegungsgebühren

(1) für Reihengräber/ Urnengräber

- | | | |
|---|--|------------|
| - | 1 Reihengrab
20 Jahre Nutzungsrecht | 240,00 EUR |
| - | 1 Urnengrab
20 Jahre Nutzungsrecht | 240,00 EUR |

(2) für Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|--|------------|
| - | je Grabstätte
30 Jahre Nutzungsrecht | 360,00 EUR |
| - | je Urnengrabstätte
30 Jahre Nutzungsrecht | 360,00 EUR |
| - | für die Verlängerung der Nutzungsrechte an
den Grabstätten pro Jahr | 12,00 EUR |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 8 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	100,00 EUR
--	------------

§ 9 Einebnung von Grabstätten

Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten einzuebnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofsordnung vom 11.08.1994 tritt außer Kraft.

Krugsdorf, den 28.07.2005

M. Ainked
Bürgermeister

(Siegel)

